

Az. 308 O 124/17

①

Landgericht Hamburg

Urteil
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn Nils Wolters, Hofeneck 23,
20457 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RA in Adersen,
Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

gegen

die Elite Fahrzeug Schneider GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Jörg Schneider, Weidenweg 47,
20149 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rt. in Dr. (2)

Südhoff, Grenzgasse 2, 20099
Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, 8. Zivil-
kammer, durch den Richter am
Landgericht Dr. Wind als Einzel-
richter aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 10.11.17 für
C Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger 10.030,51€
nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über den
Basiszinsatz seit dem
07.02.2017 zu zahlen,
Zug-um-Zug gegen Rückgabe
und Rückübernahme des
Fahrzeugs VW V40,
Flw. A B5C D123785587432.
2. Es wird festgestellt, dass
sich die Beklagte mit der

Annahme ~~des~~ in ③
Ziffer 1 genannten
Volvo V40 Typ: AB50D
123789987432 in
Verzug befindet.

3. Die Beklagte wird
verurteilt, an den Kläger
300€ zu zahlen, Zug-
um-Zug gegen Rückgabe
des Dachbox Typ: "Silex"
Schwarz, mit Zinkblech
Halterung, EAN: 784739
2847.

4. Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger vorgebilligte
Rechtsanwaltskosten in
Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinsatz
seit dem 07.03.2017
zu zahlen.

~~5. Die Belu~~

5. Im übrigen wird die
Klage abgewiesen.

6. Die Beklagte trägt
die Kosten des
Rechtstreits.

7. Das Urteil ist gegenüber ④
herabsetzung in Höhe von
100 % des jeweils zu
verurteilenden Betrages
vollständig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rück-
abwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs
und die in diesem Zusammenhang
angefallen Kosten für die Beschaffung einer
Dachbox und die vorgerichtlichen
Rechtsanwaltskosten.

Die Beklagte betreibt einen Kfz-Handel
und eine Werkstatt. Der Kläger soll
ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung.

Am 27.10.16 schlossen die Parteien
einen Kaufvertrag über den streit-
gegenständlichen gebrauchten Volvo.
Der Kaufpreis betrug 11.000 €. Die
Übergabe des Autos erfolgte
am 02.11.16. Der Wagen habe
eine Laufleistung von
81.500 km.

Am 08.11.16 kaufte der (5)
Kläger eine gebrauchte Volkswagen
mit inkorrekter Balkung für
300€. Diese benutzte er
jedoch aufgrund von auftretenden
Mängeln des Fahrzeuges nicht.

Im November 2016 rief der
Kläger gegenüber der Beklagten
die Mangelhaftigkeit der Kupplung
und der Bremse. In der Zeit
von 14.12.16 bis zum 21.12.16
unternahm die Beklagte eine
Reparatur.

Am 08.01.17 brach der Kläger
das Fahrzeug erneut an der
Beklagten. Das Bremspedal klemmte
und gab ein metallenes Geräusch
von sich. Nach an diesem Tag
tauschte die Beklagte den
Bremskraftverstärker zum zweiten
Mal aus. Mit Mail vom
10.01.17 teilte der Kläger mit,

das sich die Bremse verschliffen
hätte.

Am 12.01.17 brachte der Kläger
das Fahrzeug zu der Beklagten
und bemängelte die Bremsen
sowie, dass das Kupplungspedal
nunmehr nach Betätigung am
Fahrzeugboden wiederholt hängen
bzw. liegen geblieben ist, so dass
es in die Ausgangsposition
zurückgezogen werden musste.

An diesem Tag führte der bei der
Beklagten beschäftigte KFZ-Mechaniker,
Herr Timo Becker, eine Probefahrt
mit dem Fahrzeug durch, bei
welcher der Kläger als Befahrer
zugegen war. Herr Becker
~~erlebte~~ ~~am Ende~~

Während dieser Probefahrt zeigte
sich der Kläger am Auto nicht.
Herr Becker erklärte, dass es
nicht daran lag, dass an der Kupplung

geben würde und daher auch (Z)
nichts unternehmen würde.

Er forderte den Kläger dazu auf,
das Fahrzeug erneut vorzustellen,
sollte die Kupplung tatsächlich
Probleme bereiten. Die Bremse
würde er „nicht mehr anrühren“.

Am 13.01.17 rief der Kläger
den Geschäftsführer der Beklagten,
Herrn Jörg Schneider, an, um ihn
zu einer Besichtigung der aus seiner
Sicht aufgetretenen Mängel zu
besuchen. Dieser teilte
mit, dass der Kläger mit dem
Fahrzeug vorzufahren solle,
falls die Kupplung tatsächlich
hängen bleiben sollte. In der
Bremse wollte Herr Schneider nach
seinem Bekunden definitiv nichts
mehr ändern.

Am 14.01.17, einem Samstag, begab
sich der Kläger erneut zu der
Beklagten, um eine Besichtigung der

Mängel an der Bremse und ⑧
Kupplung zu erwarten. In diesem
Tag war der Betrieb der Belohnung
nur mit einer Bürdehaft besetzt.
Die Untersuchung oder Behebung
des Fahrzeuges erfolgte nicht.
Seit dem 15.01.17 nutzte der
Kläger das Fahrzeug nicht
mehr.

Mit Schreiben vom 15.01.17
erklärte die Prozessbevollmächtigte
des Klägers gegenüber der
Belohnung den Rücktritt vom
Kaufvertrag unter Hinweis auf
die Mängel an der Bremse und
Kupplung. Der Belohnung wurde in
den Schreiben mitgeteilt, dass
sie jederzeit nach Genehmigung
des Fahrzeuges bei dem Kläger
abholen könne. Die Prozessbe-
vollmächtigte setzte der Belohnung
eine Frist bis zum 06.02.17.

Das Schreiben auf die Prozess-⁹
beidmatische am Abend des
18.01.17 in den Briefkasten der
Bellegen.

mit Schreiben vom 03.02.17 was
die Prozessbeidmatische der
Bellegen den Rücktritt mangels
Klangen zurück.

An 03.05.17 beauftragte das
Gericht einen Gutachter mit der
Beauftragung des Vorliegens von
Klangen an den Stiefvater
Hfz. Der Gutachter kam zu dem
Ergebnis, dass das Auto bzgl.
der Kupplung einen Klangel aufweist
und nicht verkehrstauglich ist. Bzgl.
der Bremse ~~was~~ es keinen Klangel
auf. Bezüglich des sonstigen
Ergebnisses wird auf das
schriftliche Gutachten vom
14.05.17 verwiesen.

Wepfl...

Zum Zwecke der Ausbuddelung. (20)
erstlich reparierte der Entbiller
die Kupplungsanlage. Diese war nun
besser lagert mehr auf.

C

Was wollen Sie
damit vor?

?

Urheber, er habe
nicht andere
Ansprüche des
Klägers.

Aufgrund des Ausbuddelens stellte
der Kläger fest, dass die Bronze
nicht maßhaltig sei.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung
gab der Kläger an 14.336 €
mit dem ihm gefahren zu sein.

Daraufhin erklärte die Beklagte
höflich die Befreiung mit der
Klägerbefreiung mit dem Betrag
von 369.436 €.

Der Kläger meint, ihn stünde ein
Rücktrittsrecht wegen des
Lagers der Kupplung zu.
Der Geschäftsführer der Beklagten
und sein Bruder brachen ihm
gegenüber zum Ausdruck, dass
sie die Maßhaltigkeit
verweigerten.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 11.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.17 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung des Fahrzeugs Volvo V40, FW: ABS CD 1237 89987432;



2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet;



3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtschönungslut zu zahlen;



4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ungeachtetliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von



858, 19 € nebst Zinsen (12)
in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinsatz seit
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass zu dem
Kustensch des Brennstoffmoduls
sein lediglich aus Unklarheit erfolgt.

Beweisartform

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (dazu I.),
da nur aus dem im Tenor
entsprechlichen Umfang begründet
(dazu II.).

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Hamburg ist gem.
§§ 12, 17 ZPO örtlich und gem.

§ 1 ZPO i.V.m. § 23 Nr. 1, 71 I (15)
GVG sachlich zuständig. Der Betrag
liegt über 5.000 €.

Der Klager ist gem. § 50 I ZPO
parte- und gem. § 51 I ZPO prozess-
fähig.

Die Beklagte ist gem. § 50 I ZPO
i.V.m. § 3 I GmbH parte- und
gem. § 51 I ZPO i.V.m. § 51 I
GmbH vertreten durch ihren
Geschäftsführer prozessfähig.

Die Feststellung ist für die
Feststellung des Vorzugs statthaft.
§ 256 I ZPO.

Das erforderliche Feststellungsvoraussetzungen
besteht. Durch die Feststellung des
Vorzugs kann der Kläger Vorzug
geltend machen und sein Befrag
ist notwendig.

damit § 12 Nr. 1 ZPO

Die Ansprüche des Klägers können
gem. § 260 ZPO im Wege der
kumulativen Klage geltend

gemacht werden. Für solche (14)
Ansprüche ist das Landgericht Mainz
in derselben Prozessart zuständig.

II.

Die Klage ist aus dem in Tenor
ersichtlichen Umfang begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf
Zahlung von 10.030,51 € Zug-un-
Zug gegen Rückgabe des Volvo
gegen die Beklagte aus §§ 437 Abs. 2,
440, 323 I, 434, 433, 346 I BGB
zu.

Die Parteien haben am 27.10.16
einen Kaufvertrag über dieses Auto
geschlossen.

Dem Kläger steht aufgrund des
Mangels ein Rücktrittsrecht
gem. §§ 437 Abs. 2, 440, 323 I,
434 BGB zu.

Zur Überzeugung des Gerichts (15)
Steht fest, dass das Foto bezüglich
der Kuppung maßgebend ist.

Bezüglich der Presse weist das
Foto keinen Mangel auf. Eine
Sache ist sachmangelhaft gem.

§ 34 I BGB, wenn es bei Gefahr-
übergang nicht den subjektiven
Anforderungen, den objektiven
Anforderungen ~~entspricht~~ und den
Montageanforderungen entspricht.

Das ist hier der Fall. Eine
Behauptung ist bewiesen, wenn das
Gericht von ihrer Wahrheit überzeugt
ist, ohne dass weisungsfähige Anordnungen
zu sehen. Hiefür genügt, da die
absolute Gewissheit nicht zu
erwarten ist und jede Möglichkeit
des Gegenteils nicht auszuschließen
ist, ein für das praktische Leben
brauchbarer Grad von Gewissheit,
der Zweifel Schlingen gebietet,
ohne sie völlig causal zu sein.

Das Auto entspricht den subjektiven Anforderungen gem. § 436 III 1 BGB. Es eignet sich nicht für die von Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Ein Auto ist dafür gedacht, verkehrssicher gefahren zu werden.

Das Auto entspricht auch nicht den objektiven Anforderungen gem.

✓ § 436 III 1 BGB. Es eignet sich nicht für diejenige Verwendung, bei der ein Auto zur Fortbewegung im Straßenverkehr verwendet.

Daher sollte das Auto verkehrssicher sein.

Das ist hier nicht der Fall.

Das Vorliegen des Mangels ⁽¹⁶⁾
bezüglich der Kupplung ergibt sich
aus dem Inhalt des Sachverständigen,
§§ 402 ff. ZPO. Die Befindungen
sind plausibel und nachvollziehbar.
An dem Sachverhalt des Gutachters
ist nicht zu zweifeln.

Die bloße Behauptung der Beklagten,
es gäbe kein Mangel vor, vermag
die Befindungen des Gutachters
nicht zu widerlegen. Etwas anderes
ergibt sich auch nicht daraus,
dass der Fehler der die Prüfungs
nicht aufgedeckt ist. Das Gutachten
stellt fest, dass die Kupplung
nicht bei jeder Beförderung
bleibt. Die Prüfungsstelle
bedeutet einen Teil der Lösung
dar.

Der Mangel erfüllt auch nicht,
da es sich um ein gebrauchtes
Kfz handelt. Auch bei einem
gebrauchten Kfz ist zu erwarten,

dass die für die Fortbewegung ⁽¹²⁾
erforderlichen Funktionen keine
Fehler aufweisen und dass dies
insbesondere vorteilhaft ist.
Das ist nicht der Fall, aufgrund
des Kupplungsfehlers ist das
Auto nicht vorteilhafter.

Der Langel erfüllt auch nicht,
weil der Anbieter die
Kupplung reparierte. Maßgeblich
für die Feststellung des Wertes
des Langel ist die Gefährdung.
Zum Zeitpunkt der Gefährdung
gem. § 466 StB war das
Fahrzeug dem Langel auf.
Der Langel an der Kupplung
trieb auch bis zum Zeitpunkt
der Richtungsablenkung besetzen.

Bezüglich der Bense weist
das Auto nach der Reparatur
durch die Befehle wiederher-
stellen Langel mehr auf.

Eine Fristsetzung gem. § 322 I BGB ⁽¹⁸⁾
zur Rückzahlung war erforderlich.

Die Fristsetzung ist gem. § 475d I Nr. 2
BGB nicht schutzwürdig, wenn sich im
Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs
trotz der vom Unternehmer versuchten
Nachbesserung ein Mangel zeigt.

Das ist hier der Fall.

§ 475d BGB ist auch für den
Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB
außerhalb digitaler Produkte
anwendbar. Durch die Regel
wurde die Richtlinie 2019/771/EU
über bestimmte verbraucherrechtliche
Aspekte des Warenkaufs umgesetzt.
Dankem fallen auch Verbrauchsgüter-
käufe außerhalb digitaler
Produkte.

Ein Verbrauchsgüterkauf i.S.v.
§ 474 I BGB liegt vor. Der
Käufer ist Verbraucher gem.
§ 13 BGB. Der Verkäufer ist
Unternehmer i.S.v. § 14 BGB.

N. 3 + 4 2019

Auch nach der Ladefähigkeit (19)
durch die Beläge in der
Zeit von 14.12.16 bis zum
21.12.16 was die Kupplung
noch einen Klangel auf.

früher,
aber unklar

Die Fristsetzung ist auch gem.
§ 440 S. 1 Nr. 3 BGB entbehrlich.
Diese ist dem Käufer unzumutbar.
Die Fristsetzung ist unzumutbar,
wenn bei Abzug der berechtigten
Interessen an einem Zweck
dem Käufer nicht erwartet
werden kann. Das ist hier der
Fall. Eine erste Ladefähigkeit
durch die Beläge ist geschadet.
Der Klager war nicht vorhanden.
Der Klager sollte die Beläge
auf das Radler aufmerksam
machen. Bei der durchgeführten
Prüfung sollte sich der Klager
allerdings nicht. Vielmehr sollte
der Klager mehr mit dem

mangelbehafteter Auto heranzufahren (20)
und warten bis der Klau gel
erneut auffällt. Auch in diesem
Fall wäre es jedoch nicht
zwingend, dass der Klau gel
bei einer weiteren Prüfung mit
Merkmalen der Beschaffen
auffällt.

Der Klau gel beantragt die
Verkehrsschlussschleife des Autos. Da
Klauer würde mit einer nicht
verkehrsschlusseren Auto fahren.

Die Beschleife hat nicht die
Nachführung gem. § 439 IV BGB
verweigert. Das lässt sich nach
der Fiktion des Abankens
der Beschleife nach der Geschleife
entnehmen. Deren Fiktion sind
gem. § 433 BGB anzulegen.
Daneben können sie lediglich einen
Klauer gel feststellen. Sollte sich
der Klau gel erneut zeigen, war
die Beschleife bereit eine Reparatur

vorzunehmen. Lediglich die der (21)
Nachweis des Mangels wollen sie
nicht mehr tätig werden.

Die Weizung der Kaufsache
bezieht die Bremsanlage ist irrelevant.
Dies wird unstreitig bestritten
auf. Diese Weizungsechtung kann
auch nicht auf den Kaufpreis
übertragen werden.

Der Käufer kann vom Vertrag
zurücktreten. Der Mangel ist
erheblich i.S.d. § 323 V 2 Abs.
Die Erheblichkeit des Mangels
ist aufgrund einer umfassenden
Wasserschnitzung festzustellen.
Dabei sind vor allem die für die
Mangelbeseitigung erforderliche
Aufwand, aber auch die Gefahr
des Verschuldens des Schuldners
zu berücksichtigen. Die Erheblichkeit
des Mangels ist in der Regel zu
verneinen, wenn die Kosten der

Beseitigung nicht mind. 5% (22)
der vorerwähnten Gegenstände ausmachen.
Die Kosten für die Reparatur betragen
höchstens 3,5% der vorerwähnten
Gegenstände.

✓ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass
das Auto aufgrund des Mangels
nicht verkehrstauglich ist. Es kann
vorkommen, dass die Kupplung
während der Fahrt klappen könnte.
Weniger ist es auch unabhängig
davon, ob das Pedal mit der
Hand oder dem Fuß betätigt
wird, dass die Fahrt gefährlich sein
kann.

Zumindest für einen begrenzten
Zeitraum ist ein Beschleunigen
nicht möglich. Ein solcher Zustand
kann gerade in Situationen wie
das Einfahren auf die Autobahn
lebensgefährlich sein.

Trotz der Bedenken durch die
Beschleunigung der Gefahr vor.

Die Behörde war, obwohl sie (23)
einen Kfz-Betrieb führt, nicht in
der Lage, den Fehler zu korrigieren.
Dem Gutachter ist dies offenbar
ohne größere Mühen gelungen.

Die Prozesskapitalrücklage des
Klägers obliegt für diesen
gem. § 349 BGB als Verkehr
gem. § 366ff. BGB am 8.01.17
den Rücktritt.

C Den Kläger nach gem. § 346 I BGB
Zug-um-Zug gem. § 348 BGB
gegen Übergabe und Übergang
des Autos 11.000 € zu
zahlen.

Dieser Anspruch § 349
BGB in Höhe von 99,49 € durch
Hilfsrecht erledigen.

Eine Hilfsklage gem. § 357 BGB
besteht. Der Beklagten stand
aufgrund der Nutzung des
Autos durch den Kläger gem.

§ 346 I, II 1 Nr. 1 BGB am (24)
Wartensatzanspruch auf Nutzung
herausgabe in Höhe von 83,49 €
zu.

Die Prozessbestimmtheits der
Belastung enthält gem. § 305.1
BGB im Prozess die Befreiung
mit dieser Partei.

Die Fiktion ist nicht gem. § 305.2
BGB unwirksam. Sie wurde
unter einer innerprozessualen
Bedingung gestellt, auf deren
Einkunft die Parteien keinen
Einfluss haben. Der Einkunft
der Bedingung hängt allein
von der Entscheidung des Gerichts
ab.

Der Zinsanspruch des Klägers
betrifft die 10.030,51 €
ergibt sich aus §§ 280 I, II,
286, 288 I 1 BGB.

Die Belastung befindet sich
aufgrund der Leistung des Klägers

seit dem 07.02.17 in (25)
Verzug.

Sobald eine Leistung des Gläubigers
aufwendlich ist, kommt der Schuldner
nur in Verzug, wenn der Gläubiger
die aufwendliche Handlung
vornimmt oder anbietet. Er muss
dem Schuldner die ihm obliegende
Gegenleistung in einer den Gläubiger-
Verzug begründenden Weise
anbieten.

Das ist hier der Fall. Die
Belastung ist mit ihrer Rückzahlungspflicht
des Kfz. in Verzug gem.
§ 293 BGB.

Ein tatsächliches Angebot des
Klägers gem. § 293 BGB liegt
nicht vor, da für möglich ist die
Sache so anzubieten, wie sie
geschuldet ist. Insbesondere
ist eine konkrete Zeit und Ort
aufzuzeigen. Ein bloßes Angebot
zur Terminbestimmung ist nicht
ausreikend. Da Kläger hier
den Beklagten lediglich angeboten,

dass sie das Auto jederzeit ⁽²⁶⁾
abholen könne. Die Verkehrszahl
wurde nicht genannt.

In dem Schreiben des Prozess-
bevollmächtigten liegt jedoch
ein wirksames Angebot gem.
§ 255 B.G.B. Dafür reicht es
aus, wenn der Schuldner dem
Gläubiger zur Abnahme auffodert.

Das ist hier der Fall.

Der Kläger hat die Befehle zur
Abgabe des Autos aufgefunden,
§ 255 S. 2 B.G.B.

Ein wirksames Angebot ist gem.
§ 255 S. 1 Var. 2 B.G.B.
ausgesendet.

Die Befehle befand sich ab
dem 07.07.17 in Verzug.

Der Anspruch beruht auf
§ 286 § 287 § 288 § 289 § 290 I, II, 291, 292 I 1900.

Die Beilage befand sich seit (27) dem 07.02.17 im Verzug. Die Forderung ist aufgrund der Aufrechnung gem. § 370 BGB erloschen in dieser Höhe erloschen.

2.

Die Feststellungslage ist begründet.
Die Beilage befand sich seit dem 07.02.17 im Verzug.

Norm?

3.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung der 300€ für die Dachbot gem. § 437 Nr. 3, 434, 433, 280 I, III, 281 II, 284 Abs. 1, 286 Abs. 1 S. 1 Zuzugewandlung gegen Übergabe und Übergang der Dachbot zu.

Dieser Anspruch ist nicht durch § 437 II BGB, dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, gesperrt, § 325 Abs. 1. Der Anspruch besteht kann aber dem Richtwiff geltend gemacht

wenden. Der Volvo war mangelhaft. (28)
Eine Fristsetzung war nach § 475d BGB
entbehrlich. Der Kauf der Dachbox
setzte eine Befreiung dar, die der
Käufer im Vertrauen auf den Erhalt
der Leistung gemacht hat und
billigweise machen durfte. Später
stieß von Gläubigern im Hinblick auf
den Erhalt der Leistung abzuweiche
freiwillige Vermögensopfer. Das ist
hier der Fall.

Der Käufer kaufte die Dachbox, um
diese für seinen gekauften Volvo
verwenden zu können. Aufgrund des
Mangels des Autos erwarb er
den Rücktritt. Der Käufer kann
die Befreiung mit dem Volvo
kompatible Dachbox nicht abweiche
verwenden. Er durfte die Befreiung
im Vertrauen auf den Erhalt des
Volvo machen. Er kannte die
Mängel des Autos noch nicht,
als er das Auto kaufte. Nun
möchte er ein Auto eines anderen
Fahrzeugtyps kaufen.

Der Kfz muss der Beklagten (29)
die Dachbox nach dem Gedankens des
§ 287 V BGB Zug-um-Zug gegen
Zahlung der 300€ übergeben und
übergeben. Er darf sich aufgrund
des Mangels nicht beklagen und
die 300€ und die Dachbox
behalten.

Dem Kfz steht ein Anspruch auf
Zahlung der Prozesszinsen unter Verweis
rechtl. Gesichtspunkt zu. Der
Anspruch ergibt sich insbesondere
nicht aus §§ 288 I 1, 291 BGB.
Der Kfz hat die Beklagten dro-
hend übergeben und Übergang der
Dachbox noch nicht gegeben.

Dem Kfz steht ein Anspruch auf
Zahlung der vorgewalteten Anwalts-
kosten in Höhe von 80,19€ gem.
✓ §§ 437 Nr. 3, 434, 433, 280 I BGB
zu. Die Kaufvertrag über den Kfz
stellt das zugrunde liegende Schuld-
verhältnis dar. Das Auto war

mangelhaft. Ohne dass es auf ⁽³⁰⁾
einen Verzug der Beteiligten ankommt
(§ 256 I BGB), kann der Kfz die
bereits gezahlten Anzahlungen als
Mangelfolgeschaden ersetzt verlangen.
Die vorgenannten Anzahlungen nehmen
nicht am Kostenersatzverfahren nach
§§ 102 ff. ZPO teil. Der Fall war nicht
deutlich genug, dass die
Inanspruchnahme eines Anzahlung nicht
evident war. Die Höhe des
Anspruchs ergibt sich aus § 15a RRG
i.V.m. Nr. 2300, 7002, 7005 RRG.

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt
sich aus §§ 288 I 1, 291 BGB.
Die Klage wurde der Beklagten
am 06.03.17 zugestellt. Der
Zinsanspruch läuft damit nach
§ 187 I BGB analog seit dem
07.03.17.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf
§§ 92 II Nr. 2 ZPO, 7085 ZPO.

Die Zurückforderung des Klagers (31)
war nur geringfügig. Die Leistung war
als 10% und es war kein
Kadensprung damit verbunden.

✓ [Rechtsbehelfsbedeutung erloschlich
gem. § 232 S. 2 ZPO]

[Dr. Wind]
unterschrift

Resumen und Tonaufnahme formal in Ordnung,
wobei Sie wohlwollender mit den Zinsen aus
der RA-Karte sprechen wollten.

Der Tatbestand ist weitgehend geklärt (s. Anmerkungen).

Die Darstellung der Beweisaufnahme erfolgt jedoch
am Ende der Tatsachen und das Ergebnis der
Beweisaufnahme wird nicht in den Tatsachen
dargestellt.

Die Fortkellungsfrage "Bauart" der Klärung ist von
den Zinsen, diese sind im Wege der Lastungsfrage
geltend zu machen. Da Fortkellungsinteresse folgt aus
§ 756, 765 ZPO.

Es folgt Fortkellungsanspruch daraus, dass die Klage
bei Verpflichtung erfolgt.

Im Übrigen sind die Entscheidungsgründe
überzeugend.

Vollbefriedigt (MP.)

Köln, 09.03.2024